

Ordre zugeben/ und insgemein gebühret ihme zu iederzeit fleißige Ob- und Aufsicht zuhaben/ daß alle dasjenige/ was immer Administration der heilsamen Justitia betreffen kan und mag/ in rechten Gang und Gebrauch bracht/ und so viel möglich / in Fleiß und stetiger Übung erhalten werden möge. Dabey soll er ihme zugleich mit Fleiß angelegen seyn lassen/ zu zuschauen und zu verhüten/ daß der General-Gewaltiger/ Kumormeister/ und Fiscalis, oder dero selben Befehlshabere/ nicht allein den Marktendern keine unbillige Gewalt anthun / oder anthun lassen/ sondern/ daß sie auch sonst ihr Amt treulich und fleißig verrichten/ und alle demjenigen / was ihnen von uns/ oder unsern Feld-Marschallen befohlen wird / gehorsamlich nachleben mögen. Inmassen denn auch über diß bemeldter General-Gewaltiger/ Kumormeister/ Fiscalis, u. deren Diener / als der Inspection Executores schuldig seyn sollen / unsern General - Auditeur in allen Amts-Verrichtungen Gehorsam zu leisten/ und von ihme Ordre zuempfangen/ in allem/ was dem ganzen Justicien- Werke zuständig ist: Ferner ihm iedesmahl der Gefangenen Designationes einzuliefern / auf daß dieselben zu rechter Zeit examiniret, und die nicht criminal, nach ausgestandenen Gefängniß / frey gegeben werden mögen / und dann auch täglich vor ihme / dem General - Auditeur unfehlbar zuerscheinen / und was etwa von Regiments- und der Justicien wegen zubefehlen seyn möge / zu ver-

ver-